



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Concessionirung von Eisenbahnbauten in England.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Bekanntnisses. Niemand verließ sich auf Wallenstein: zu Gustav Adolf hatte Jedermann Vertrauen."

A. G. Helbig.

### Die Concessionirung von Eisenbahnbauten in England.

Zum Bau einer Eisenbahn im vereinigten Königreiche müssen die Unternehmer im Besitze einer Parlamentsacte sein, die beide Häuser passirt und die königliche Genehmigung gerade so erlangt hat wie Maßregeln, welche Staatsangelegenheiten betreffen. Keines von beiden Häusern gibt einer Eisenbahnbill seine Zustimmung, bis es sich überzeugt hat, daß die projectirte Linie dem Gemeinwohle dienlich sei und daß der privaten Interessen durch sie etwa zugefügte Nachtheil durch die Größe des öffentlichen Vortheils aufgewogen werden wird, und jedes Haus schreibt gewisse, in der Hauptsache gleiche Bedingungen vor, die erfüllt sein müssen, ehe es eine Eisenbahnvorlage überhaupt berücksichtigt. Diese auf den Schutz des Gemeinwohls zielenden Bedingungen sind dargelegt in den Standing orders Bye-laws, Geschäftsordnungen beider Häuser, und alle Petenten einer Eisenbahnbill müssen nachweisen, daß ihr Antrag diesen Standing orders entspricht, wenn sie nicht jede Chance, die nachgesuchte Concession zu erlangen, verlieren wollen. Die Concessionsuchenden haben eine lange Reihe von Bedingungen zu erfüllen. Erstens müssen sie im Monat October oder November eine Bekanntmachung veröffentlichen, welche die Absicht, die Concession zum Bau ihrer Bahn zu erlangen, kundgibt und eine Beschreibung von dem Laufe der Bahn, sowie die Namen der Land- und Stadtgemeinden enthält, welche zu passiren sind, und zwar ein Mal durch die London, Edinburgh oder Dublin Gazette, je nachdem die Linie in England, Schottland oder Irland liegen soll, ferner in den drei folgenden Wochen durch eine Zeitung der Stadt oder der Gegend, wo die zu exproprirenden Ländereien gelegen sind, und endlich durch irgend eine Londoner Zeitung. Diese Bekanntmachungen werden nie vor dem letzten gesetzlich zulässigen Termine erlassen, da die Petenten fürchten, daß ein Concurrencyproject auftreten könne, wenn sie ihre Absichten zu früh kundgeben. An oder vor dem 30. November müssen sie bei einem in der Standing orders bezeichneten Beamten jedes Bezirks in duplo einen Bauplan einreichen, begleitet von einem book of reference, d. h. einem Verzeichniß mit den Namen der Eigenthümer und Besitzer aller von ihnen in Anspruch genommenen Ländereien und Häuser nebst Profilen und Duplicaten, und einer autorisirten

Karte im Maßstab von wenigstens einem halben Zoll per mile, auf welcher die Bahnlinie so genau eingetragen ist, daß man ihren Lauf und ihre Richtung verfolgen kann. Dieselben Pläne, Karten und Profile müssen sie zu gleicher Zeit den Beamten der beiden Häuser des Parlaments und des Handelsamtes einreichen und Copien derselben ebenfalls vor dem 30. November den resp. Gemeindebeamten. Die Pläne zc. liegen sodann zur Einsicht des Publicums auf. Wenn beabsichtigt wird, in einer Stadt fünfzehn oder mehr Häuser zu expropriiren, welche Personen der arbeitenden Classe angehören, so verlangt das Haus der Lords eine genaue Bezeichnung aller interessirten Personen, und daß vor dem 15. December im Bureau des Hauses nachgewiesen werde, daß in der Bill Vorsorge für eine Schadloshaltung wegen dieses Nachtheils getroffen ist. Beide Häuser verlangen, daß die Unternehmer sich vor dem 15. December an die Eigenthümer und Besitzer der zu expropriirenden Häuser und Ländereien wenden, mit der Anfrage, ob sie mit der projectirten Linie einverstanden sind oder nicht, und daß sie dieselben mit dem Wege bekanntmachen, auf welchem sie ihre etwaige Opposition gegen die Bill bei dem Parlamente vorbringen können. An oder vor dem 31. December müssen in den Parlamentsbureaus Listen niedergelegt werden, welche den Nachweis liefern, wie viele von diesen einverstanden sind, wie viele opponiren, wie viele sich neutral verhalten und wie viele sich gar nicht erklären. An oder vor dem 17. December (Lords), beziehungsweise dem 23. December (Gemeine) muß ebendasselbst eine Petition um die Bill eingereicht werden, nebst Copie und gedruckten Exemplaren zum Gebrauche der einzelnen Mitglieder. Zur selben Zeit ist eine Copie der Bill im Bureau des Handelsamtes einzureichen.

Ferner ist an oder vor dem 31. December bei den Häusern ein Kostenschlag des Unternehmens einzureichen, der in vorgeschriebener Form aufzustellen ist und die Kosten des Landerwerbs von den Baukosten der Linie, des Bahnkörpers und der Stationen unterscheidet. Endlich die letzte, aber eine der wichtigsten Instanzen in diesem Präliminarprozesse: vor dem 15. Januar muß eine Summe von wenigstens acht Procent des veranschlagten Anlagecapitals in der Bank von England zu Gunsten eines in den genannten Orders bezeichneten Beamten deponirt werden. Das Geld kann nach Wahl der Deponenten in Consols oder Schatzkammerbills angelegt werden, oder man kann bis zu dem erforderlichen Betrage Consols überschreiben lassen oder Schatzkammerbills deponiren. Eine in der letzten Session vom Hause der Lords beliebte Aenderung der Geschäftsordnung verlangt, daß die Personen, in deren Namen das Depositum gemacht wird, zugleich Theilhaber des Unternehmens seien, und daß so dem früher herrschenden System ein Ende gemacht werde, wonach das Depositum von Banquiers und Geldleihern

entlehnt wurde, die an dem Project nicht das mindeste Interesse hatten. Wenn das Project von einer bestehenden Gesellschaft ausgeht welche das vergangene Jahr eine Dividende von ihrem Stammactiencapital gezahlt hat so bedarf es eines derartigen Depositums nicht.

Am 18. Januar beginnen die Examiners of Standing orders, Beamte, die im Hause der Gemeinen vom Sprecher, im Hause der Lords von der Versammlung selbst ernannt werden, mit der Untersuchung darüber, ob die Bedingungen der Geschäftsordnung erfüllt sind. Wenn sie berichten, daß dieselben nicht erfüllt sind, so fällt die Bill durch, es sei denn, daß das Haus eine Suspension dieser Orders für den besonderen Fall beschließen sollte, ein sehr selten und nur bei Nichterfüllung völlig unwichtiger Punkte eingeschlagener Weg. Beim Beginn der Session treten der Vorsitzende des Committee of Ways and Means des Unterhauses, der zugleich dem Hause präsidiert, wenn dasselbe in Comité geht und wenn der Sprecher krank ist, und der Comitévorsitzende des Oberhauses zusammen und bestimmen, in welchem Hause die betreffende Bill zuerst zur Verhandlung kommen soll. Die große Mehrzahl wird zuerst im Unterhause verhandelt und durch dieses wollen wir einer solchen Bill folgen.

Zuerst prüft, ob opponirt wird oder nicht, der Vorsitzende des genannten Committee unter Zuziehung vom Adjuncten des Sprechers, welcher die Aufmerksamkeit des Hauses auf jeden Punct in der Bill von einiger Wichtigkeit zu lenken hat. Jede Bill, welche die Bedingungen der Standing orders erfüllt hat, erlangt selbstverständlich (a sa matter of course) die erste und fast regelmäßig ebenfalls selbstverständlich die zweite Lesung. Zuweilen jedoch wird schon in diesem Stadium opponirt, und wenn die Bill bei der zweiten Lesung fällt, so ist sie summarisch abgethan und ihre Urheber haben Arbeit und Kosten umsonst angewandt. Die Bill geht, wenn sie passirt, alsdann an die Referees (Schiedsmänner), eine neue Institution, welche der Special-Commission einen Theil der früher auf ihr lastenden Arbeiten abgenommen hat. Die Referees sind Personen von bewährter Erfahrung in den Privatangelegenheiten betreffenden Geschäften des Hauses, welche der Sprecher gewöhnlich aus der Zahl der Parlamentsmitglieder ernannt und die ein Honorar beziehen. Ihnen präsidiren andere Mitglieder des Hauses, die keine Bezahlung empfangen. Drei Referees bilden einen Hof. Sie müssen auf das technische Detail des Unternehmens eingehen, die Ausführbarkeit der proponirten Werke prüfen und sich überzeugen, ob der Anschlag zu ihrer Ausführung hinreicht. Die Verhandlungen vor den Referees sind stets contradictorisch. Sofort nach der zweiten Lesung werden die nicht durchgefallenen Bills dem Vorsitzenden und einem andern Mitgliede des Committee of Ways and Means zugesandt. Die Opponenten bemühen sich, durch Gutachten von Technikern zu beweisen,

daß die projectirten Werke in irgend einer Hinsicht fehlerhaft seien und mehr kosten würden, als der Anschlag festsetzt, und durch die Aussage von Taxatoren und anderen mit den zu exproprirenden Ländereien bekannten Personen darzuthun, daß die im Anschlag für die Expropriation ausgeworfene Summe nicht hoch genug sei. Wenn die Referees berichten, daß der Anschlag ungenügend oder das Project in technischer Beziehung nicht wohl ausführbar sei, so fällt die Bill, es sei denn, daß das Haus für den besonderen Fall einen entgegengesetzten Beschluß faßt. Wenn jene zu ihren Gunsten berichten, so geht sie mit Bericht an eine Specialcommission, und der eigentliche Kampf beginnt. Wenn Petenten und Opponenten einig sind, können die Referees den ganzen Inhalt der Bill prüfen; das ist aber selten der Fall. — Die Specialcommission besteht aus vier, weder persönlich noch örtlich durch ihre Wähler interessirten Mitgliedern des Hauses. Der Vorsitzende derselben hat eine Stimme als Mitglied und als Vorsitzender eine verwerfende Stimme. Er wird gewählt durch den ständigen Ausschuß für Eisenbahn- und Canalvorlagen, bestehend aus den in Eisenbahnangelegenheiten kundigsten Männern des Hauses aus deren eigener Mitte; die drei anderen Mitglieder werden aus dem Gremium des Hauses erwählt und Jeder, der nicht Befreiung beanspruchen kann, weil er über 60 Jahre alt oder zur Regierung gehört, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Diese Pflicht ist keine leichte. Jeder Commission wird eine Gruppe von Vorlagen übergeben, welche zwei oder drei concurrirnde Projecte umfaßt, und ihre Arbeiten nehmen bisweilen zwei oder drei Monate Zeit in Anspruch. Sie arbeiten von 11 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, um 4 Uhr beginnen die Plenarsitzungen, und so hat ein Commissionsmitglied oft 14 Arbeitsstunden täglich, ohne eine Geldentschädigung dafür zu bekommen. Der Bericht der Referees ist endgültig, so weit das Technische und der Anschlag dabei in Betracht kommen, und dadurch ist die Commission einer Arbeit ledig geworden, welche viel Zeit in Anspruch zu nehmen pflegte. Hinsichtlich verschiedener Concurrentzprojecte, besteht ihre Aufgabe darin, zu entscheiden, welches dem Publicum die beste Verkehrs erleichterung gewährt, in der Gegend, deren Interessen es dienen soll, die meiste Unterstützung gefunden hat, Eigenthumsinteressen am wenigsten verletzt und am sparsamsten ausgeführt werden kann. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Petenten und opponirenden Eigenthümern hat die Commission zu entscheiden, ob ein öffentlicher Nutzen nachgewiesen ist, welcher groß genug scheint, um die Benachtheiligung derjenigen zu rechtfertigen, deren Eigenthum ganz oder theilweise expropriirt werden soll, und ob der zu erwartende Nachtheil der Art ist, daß eine Geldentschädigung, wie sie auf dem Wege eines Entschädigungsprocesses zugebilligt wird, als genügend angesehen werden kann. Von jeder Partei werden Advocaten hinzugezogen:

Die Eisenbahngesellschaft wird durch etwa drei oder vier vertreten, von denen der erste ein enormes Honorar bezieht während alle reichlich bezahlt werden. Techniker, welche ansehnliche Besoldung erhalten, auch eine Menge anderer Sachverständigen werden zugezogen, und nachdem alle Parteien ihre Sache verfochten haben und der Anwalt der Antragsteller gehört ist, gibt die Commission ihre Entscheidung ab. Wenn sie erklärt, daß die Vorbedingungen nicht nachgewiesen seien, fällt die Bill, und ihre Petenten habe eine Masse Geld umsonst ausgegeben. Wenn sie erklärt, daß die Vorbedingungen nachgewiesen seien (the preamble is proved), so zieht sie die einzelnen Bestimmungen in Erwägung und legt für diese specielle Linie specielle Bedingungen auf, welche auf den Schutz von Interessen abzielen, deren Berücksichtigung sich durch die Verhandlungen als wünschenswerth herausgestellt hat und besondere Erleichterungen zum gemeinen Besten gewähren sollen. Diese Bedingungen werden oft von den Antragstellern zugestanden, um den Rückzug der Opposition zu veranlassen; fernere Bedingungen, den Standing orders entnommen, werden allen Bills zugesetzt, z. B. daß keine Gesellschaft autorisirt ist, mehr als ein Drittheil ihres Anlagecapitals auf dem Wege der Anleihe zu beschaffen, oder auch nur das Geringste von der gestatteten Anleihe zu effectuiren, ehe 50 Procent des ganzen Capitals baar eingezahlt sind, oder vorher Zinsen aus dem Capitale zu bezahlen — Einschränkungen, die oft nicht eingehalten werden. In jenen Orders stehen ferner Bestimmungen gegen das Kreuzen öffentlicher Straßen auf der Ebene; man zwingt die Gesellschaften in der Regel, die Straße mit einem Tunnel zu unterbauen oder mit einer Brücke zu überschreiten; Eisenbahngesellschaften dürfen nicht zugleich Eigenthümer von Docks oder Dampfbooten sein, wenn nicht die Commission ausdrücklich die Erlaubniß dazu beantragt. Die Commission fixirt ferner die Abgaben und das Maximum des Tarifs für die projectirte Linie und die Termine, bis zu welchen der Bau begonnen und beendet werden muß.

Wenn die Bill die Commission passirt hat, geht sie wieder zurück an das Plenum und für das eine Haus sind ihre Wehen in der Regel vorüber. Zuweilen wird noch bei der dritten Lesung erfolgreich opponirt. Diese Opposition aber, wie auch die gegen die zweite Lesung und jede im Parlamente selbst nicht vor den Referees oder der Commission sich erhebende, stützt sich wenigstens in den meisten Fällen auf öffentliche, nicht auf private Motive.

Die Bill geht nun weiter ans Oberhaus, wo sie fast ganz denselben Proceß durchzumachen hat. Es muß nachgewiesen werden, daß die Bedingungen der Standing orders erfüllt sind, und in gewissen Fällen muß eine besondere Versammlung der Actieninhaber die Vorlage nochmals bestätigen, nachdem dieselbe das eine Haus passirt hat und nunmehr die Verhandlung in dem anderen erwartet. Im Oberhause gibt es keine Referees

und die Specialcommission, die aus fünf Peers besteht, prüft das Technische und den Anschlag selber. Zuweilen wird die im Unterhause erfolglos gewesene Opposition hier erneuert, da sich keines der beiden Häuser auch nur im geringsten durch den Beschluß des andern gebunden erachtet; in der Regel aber ist die Opposition durch einen so kostbaren Kampf erschöpft und die Bill nimmt mit ziemlicher Leichtigkeit ihren Weg durch das Oberhaus. Das Hauptsächlichste, was die Antragsteller zu thun haben, ist, den Commissionsvorsitzenden des Oberhauses zu befriedigen, der in der That jede Bill nach seinem Belieben verwerfen und nach seinem Gutdünken abändern kann.

Wenn sie alle diese Gefahren glücklich überstanden hat, erhält die Bill die königliche Genehmigung und die Unternehmer haben weiter nichts zu thun, als ihr Capital zu erheben, das Land und die Häuser, soweit sie dazu berechtigt sind, zu erwerben — (wenn die Gesellschaft und die Eigenthümer sich über den Preis nicht einigen können, so wird derselbe durch eine Jury festgesetzt) — und die zum Bau der Bahn erforderlichen Contracte abzuschließen. Das erste ist das wichtigste Geschäft und verlangt manchmal eine Menge Zeit. Die Eisenbahnen bezahlen in der Regel so geringe Procente auf ihr Stammactiencapital, daß das Publicum mit Ausnahme der beim Bau der betreffenden Linie interessirten Landeigenthümer keine Actien zeichnet. So kommt die neue Bahn, ausgenommen wenn eine schon bestehende Gesellschaft sie als Theil ihres Systems ausführt, in der Regel erst durch einen besonderen Handel mit einem Unternehmer zu Stande. Dieser übernimmt den Bau der Linie für eine gewisse, natürlich nicht sehr niedrige Summe und nimmt als Zahlung den gesammten Betrag oder den größten Theil der Actien an, die er zum höchsten Preise, den er erlangen kann, wieder losschlägt. Für den Schaden, der ihm aus etwaigem Verkaufe unter pari erwächst, ist er durch die übermäßig hohe Bausumme gedeckt, die er sich berechnet. Das Geld für die Parlamentsgebühren und für den Ankauf der Ländereien wird durch solche Actien aufgebracht, welche das Publicum aus erster Hand nimmt, oder durch Anleihen. Bisweilen verpflichtet sich der Unternehmer, die Bahn zu dem Preise des Parlamentsanschlages herzustellen und alle Gebühren zu bezahlen, und garantirt eine Verzinsung der Actien während der Bauzeit und noch einige Jahre später — ein oft erfolgreicher Köder, aber eine Uebertretung gegen den Geist der parlamentarischen Vorsorge.

Ein Wort noch über die Kosten. Sie sind stets erheblich, in einigen Fällen, wo große Gesellschaften um die Concession zu Vervollständigungslinien nachsuchen, enorm hoch. Da gibt es zuerst die vorläufigen Vermessungen, die Aufmachung der Pläne und Karten, die Bekanntmachungen, dann kommen die Ausgaben in den beiden Häusern, ferner die Kosten des Verfahrens vor den Referees, welche so viel wie möglich reducirt, aber immer

noch groß genug sind. Jeder Partei ist nur ein Anwalt gestattet, dem ein reiches Honorar bezahlt wird, vielleicht 100 Guineen in der ersten Instanz und 15 Guineen für jeden Tag der Verhandlungen; ferner kommen in Betracht die Honorirung von Advocaten, Geometern, Journalisten, die beträchtlichen Insertionskosten und manche andere derartige Ausgaben; die Techniker erhalten für ihre Gutachten sehr reiche Bezahlung von 50 bis zu 300 Guineen und dazu kommt eine ganze Schaar anderer Sachverständiger, die alle reichlich bedacht werden müssen. Die Hauptkosten aber erwachsen vor der erwählten Commission. Die Verhandlungen dauern etwa 40 oder 50 Tage; eine Gesellschaft muß durch drei oder vier Anwälte vertreten sein, von denen jeder den Tag 15 Guineen erhält, so lange die Verhandlungen dauern, und außerdem ein sehr hohes Honorar, z. B. der erste Anwalt bisweilen 500 Guineen. Ferner müssen die Techniker und die anderen hinzugezogenen Sachverständigen und eine Menge anderer Personen bezahlt werden, sodasß sich manchmal die Kosten auf 100,000 Pfd. Strl. belaufen, ehe noch eine Elle der Bahn gebaut, ein Fuß Land expropriirt ist. —

---

### Literatur.

Politische Geschichte der Gegenwart von Wilhelm Müller, Prof. II. Das Jahr 1868. Berlin, J. Springer, 1869.

Der zweite Jahrgang des bereits in diesen Blättern besprochenen Werks: die Anlage ist dieselbe geblieben. In sachgemäßer übersichtlicher Weise sind die Ereignisse des Jahres 1868, deutsche und nichtdeutsche, zusammengestellt. Es ist eine fortlaufende Erzählung, frisch, bewegt, nicht in der objectiven Ruhe eigentlichen Geschichtsschreibung, die bei so unmittelbar nahestehenden Vorgängen nur eine affectirte sein könnte, vielmehr mit der lebendigen Theilnahme, die der Deutsche an der fortschreitenden Entwicklung seines Vaterlandes nimmt. Denn die deutschen Ereignisse stehen auch diesmal im Vordergrund des Interesses und sind mit besonderer Sorgfalt behandelt; ebenso die wirthschaftliche Tätigkeit des norddeutschen Reichstags und der Verlauf des ersten Zollparlaments, wie die Verhältnisse der süddeutschen Staaten. Insbesondere ist der Bewegung der öffentlichen Meinung in Süddeutschland ein großer Raum gegönnt und z. B. die Agitation bei den Zollparlamentwahlen durch Widerauffrischung der bemerkenswerthesten Actenstücke aus jener Zeit in verdienter Weise dem Urtheil der Geschichte überliefert. Es ist damit Süddeutschland von einem Süddeutschen selbst ein scharfgeschliffener Spiegel vorgehalten, in welchen zu blicken nicht eben erfreulich, aber um so heilsamer ist. Aus Anlaß der Veröffentlichung der Mesdomschen Note sind auch die diplomatischen Vorgänge des Jahres 1866 nach den bekannten Enthüllungen in den Kreis der Erzählung gezogen. Diese fortlaufende Revue, die zugleich bequem zum Nachschlagen eingerichtet ist, wird sich